

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs
der Regierung von Luzern gegen den Beschluß des Bundes-
rathes in Sache des Anton Bisang von Egolzwyl.

(Vom 18. Juli 1862.)

Titl

Das Faktische des Spezialfalles, welches zunächst in Frage liegt, ist einfach, und läßt sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

Anton Bisang, Schmied, von Egolzwyl, Kantons Luzern, katholischer Konfession, wohnhaft in Adlischwyl, Kantons Zürich, hat sich mit der eben daselbst wohnenden Seidenweberin Maria Anna Haller, von Reinach, Kantons Aargau, evangelischer Konfession, verlobt. Aus den von ihm dem Gemeinderathe Egolzwyl zum Behufe der Ehebewilligung vorgelegten Ausweisen ergab es sich, daß Bisang ein Vermögen von Fr. 644. 55 und einen monatlichen Verdienst von Fr. 66, seine Braut hingegen ein Vermögen von Fr. 462. 05 und einen monatlichen Verdienst von Fr. 26. 91 besitze. Der Gemeinderath von Adlischwyl stellte den beiden Verlobten ein durchaus günstiges Leumundszeugniß aus und beschienigte zugleich, daß mit ihrem Verdienste ohne Bedenken eine eigene Haushaltung gegründet und die erforderlichen Kosten reichlich bestritten werden können. Nichts destoweniger verweigerte der Gemeinderath von Egolzwyl die Heirathsbewilligung wegen drohender Gefahr der Verarmung, und die Regierung von Luzern bestätigte diesen Entscheid. Bisang

beschwerte sich hierüber, unter Berufung auf das Bundesgesetz über die gemischten Ehen, beim Bundesrathe, indem er nachzuweisen suchte, daß der angeführte Grund für die Abweisung seines Heirathsgesuches durchaus unstichhaltig sei und daß wahre Motiv derselben lediglich in der Konfession seiner Braut läge. Die Regierung von Luzern, vom Bundesrathe aufgefordert, ihre Bedenken gegen den Vermögensausweis des Bisang näher zu begründen, wies darauf hin, daß in seinem Inventar 6 Cylinderuhren als Hauptposten erscheinen und eine Einlage in die Ersparnißkasse jüngsten Datums sei, weshalb die Vermuthung nahe liege, daß Geld und Uhren ihm von dritten Personen zum Behufe des Ausweises bloß geliehen worden seien; für einen fernern Posten des Inventars, betragend Fr. 115, liege eine Obligation nicht vor, noch sei dessen Zahlungsfähigkeit bewiesen. In Folge dieser Bemerkungen produzierte Bisang mehrere nachträgliche Bescheinigungen, aus welchen hervorgeht, daß er mit Uhren Handel treibt und in Laufe von 8 Monaten 10 verschiedene silberne Uhren hat repariren lassen; ferner daß die Einlage in die Ersparnißkasse von Fr. 200 wirklich auf einmal, nicht nach und nach, gemacht worden ist; endlich, daß Schreiner Eduard Tschopp, welcher im Inventar als sein Schuldner erscheint, ihm für den Betrag von Fr. 115. 50 verschiedene Mobilien geliefert hat. Die Regierung von Luzern erklärte, daß durch diese neuen Akten ihre Zweifel namentlich in Beziehung auf ausreichenden und gesicherten Verdienst zum selbstständigen Unterhalt einer Familie noch keineswegs gehoben seien. Der Bundesrath hatte daher über den Rekurs des Bisang zu entscheiden, und that dieß in der Weise, daß er die Beschwerde für begründet erklärte und die Regierung von Luzern einlud, dem Rekurrenten die zu seiner Berechtigung erforderlichen Papiere ausstellen zu lassen.

Die Erwägungen, auf welche sich dieser Beschluß stützt, sind folgende: Gemäß wiederholten Entscheidungen des Bundesrathes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Bundesbehörden eine Beurtheilung der Motive zusteht, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert wird, indem nur auf diese Weise denselben die Möglichkeit gegeben ist, für gleichmäßige Vollziehung des bezüglichlichen Bundesgesetzes zu sorgen. Bei der Beurtheilung solcher Fragen muß im Allgemeinen der Grundsatz gelten, daß handlungsfähigen, wohlbeleumdeten, arbeitstüchtigen und mit gehörigem Verdienst versehenen Personen die Befugniß, eine gemischte Ehe einzugehen, zusteht, und daß sie daher bei diesem ihrem natürlichen Rechte so lange zu schätzen sind, bis von Seite allfälliger Einsprecher (Behörden, Verwandte u. s. f.) ein genügender Nachweis für das Vorhandensein eines gesetzlichen Ehehindernisses geleistet wird. Im vorliegenden Falle nun mangelt ein solcher Nachweis von Seite der Behörden des Kantons Luzern, indem, bei der Thatsache eines vorhandenen ordentlichen Verdienstes der Verlobten, bloße vage Zweifel an der Möglichkeit des Unterhalts einer Familie um so weniger

genügen können, als sonst mit solchen Gründen die gesammte arbeitende Klasse von der Ehe ausgeschlossen werden könnte.

Wegen dieser Entscheid des Bundesrathes hat nun die Regierung des Kantons Luzern die Berufung an die Bundesversammlung ergriffen, und sucht denselben als einen unbefugten Eingriff in die Souveränität der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung darzustellen. Nach einem Gesetze des Kantons Luzern vom 11. März 1835 kann die Ehebewilligung u. A. verweigert werden, „denjenigen Mannspersonen, hinsichtlich deren die begründete Besorgniß obwaltet, daß sie mit ihrer Familie der Heimathgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen besitzen, oder in Abgang desselben nicht nachweisen können, daß sie durch einen Gewerbe oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft, ihrer Heimathgemeinde unbeschadet, auf eine ehrliche Weise zu ernähren und gehöriger Maßen zu erziehen im Stande sind, oder wenn sie auch einiges Vermögen oder einen Verdienst haben, aber einen solchen liederlichen Lebenswandel führen, der einen künftigen Nothstand befürchten läßt.“ Die bedenkliche Progression, in welcher die Zahl der Armen im Kanton Luzern während den letzten 30 Jahren sich vermehrt hat, bewirkte nach der Rekurschrift, daß die Behörden bei der Prüfung eingehender Verehelichungsgesuche in neuerer Zeit äußerst strenge verfahren: von 1224 Rekursen, welche gegen verweigernde Beschlüsse der Gemeindsbehörden in den letzten 14 Jahren an die Regierung ergriffen wurden, sind 875 abgewiesen worden. Dagegen sind in den Jahren 1850 bis 1858 nicht weniger als 100 gemischte Ehen bewilligt worden, und der Bundesrath bemerkte in der Motivirung eines frühern Entscheides, daß ihm aus vielen Fällen bekannt sei, wie im Kanton Luzern katholische und paritätische Ehen gleich gehalten werden. Die Regierung habe indessen bei allen Rekursbeschwerden über Eheverweigerungen jeweilen auf's entschiedenste die Kompetenz der Bundesbehörden bestritten; denn die Frage, ob die von einem Bürger nachgesuchte Verehelichung zu bewilligen sei oder nicht, sei nur mit Rücksicht auf die Kantonsgesetze zu entscheiden. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 habe auf die Mischehen einfach den Grundsatz der Rechtsgleichheit angewendet, indem keine Zurücksetzungen auf die Verschiedenheit der Konfession gegründet werden dürfen; mit diesem Vorbehalte seien die bestehenden Ehegesetze und das bisherige Gesetzgebungsrecht der Kantone auch für die Zukunft anerkannt worden. Bei Verweigerung einer Mischehe könne, nach allen bisherigen Entscheidungen, an die Bundesbehörden nur dann recurriert werden, wenn die Verhältnisse dahin gehe, daß die Verhinderung erfolgte, entweder ausdrücklich aus dem Grunde verschiedener Konfession oder indem andere Gründe nur vorgeschoben wurden, um das Bundesgesetz über die gemischten Ehen zu umgehen. Wenn in Fällen der letztern Art den Bundesbehörden auch eine Beurtheilung der Motive zustehe, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert wurde, so könne hierbei einzig in Betracht kommen,

ob im betreffenden Falle die Kantonsgesetze eine gleichmäßige Anwendung gefunden haben, wie bei Brautleuten gleicher Konfession. Endlich dürfe eine Verletzung oder Umgehung des Bundesgesetzes über die Mischehen nicht präsumirt, sondern es müsse dieselbe zur hinreichenden Ueberzeugung dargethan werden. In Bezug auf die Motivirung des bundesrätlichen Beschlusses bemerkt die Regierung von Luzern: Der Bundesrath, als oberste vollziehende Behörde, habe sich bei Prüfung kantonaler Entscheide auf den richterlichen, nicht aber auf den gesetzgeberischen Standpunkt zu stellen. Wenn er dagegen einen einheitlichen Maßstab auf paritätische Ehen in Anwendung bringen wolle, so sei die nächste Folge davon die größte Rechtsungleichheit in der Praxis der Kantone, indem auf Ehen von katholischen oder protestantischen Brautleuten das kantonale Ehegesetz, dagegen auf die eheliche Verbindung eines Protestanten mit einer Katholikin und umgekehrt das bundesrätliche Eherecht angewendet werden müßte. Der Bundesrath sei nicht befugt, die Kantone zu nöthigen, ihre Entscheide auf andere als ihre eigenen Gesetze zu gründen, sofern diese nichts des Bundesgesetzes Widersprechendes enthalten. Wenn der Bundesrath den Grundsatz aufstelle, daß Personen, die mit gehörigem Verdienste versehen seien, die Ehebewilligung nicht verweigert werden dürfe, so könne jenes Requirit nicht auf bloße Zeugnisse hin geglaubt werden, sondern es müsse sich in entsprechenden Ersparnissen äußern, welche im vorliegenden Falle nicht vorhanden seien. Wolle man die Kantone der rechtlichen Mittel berauben, durch welche der Armuth Schranken gesetzt werden könne, so müsse man sie auch der Unterstützungspflicht entheben. Die Refursschrift schließt mit dem Gesuche: „Es sei die Schlußnahme des Bundesrathes, als mit der durch die Bundesverfassung garantirten Kantonsouveränität im Widerspruch stehend, aufzuheben.“

Indem nun Ihre Kommission, Lit., zur rechtlichen Würdigung des Refursses übergeht, kann sie dabei auf keinen andern Standpunkt sich stellen als auf denjenigen, welcher ihr durch das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 und durch die Praxis, die der Bundesrath in Anwendung desselben unter Zustimmung der Bundesversammlung fortwährend befolgt hat, angewiesen ist. Nach Art. 3 des genannten Bundesgesetzes soll die Bewilligung zur Kopulation einer gemischten Ehe ertheilt werden, wenn keine gesetzlichen Hindernisse bestehen. Es versteht sich, daß in jedem Spezialfalle die Frage, ob solche Hindernisse vorhanden seien, nach den Gesetzen des Kantons zu beurtheilen ist, welchem der Bräutigam angehört; denn die gesetzliche Feststellung der Bedingungen, von deren Erfüllung im Allgemeinen die Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe abhängig gemacht wird, fällt offenbar in den Bereich der Kantonsouveränität. Auf der andern Seite aber scheint uns ebenso wenig bestritten werden zu können, daß der Bundesrath, welcher nach Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung für die Beobachtung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen zu wachen hat, in

jedem einzelnen Falle befugt sein muß, zu untersuchen, ob in der That gesetzliche Hindernisse der Bewilligung einer gemischten Ehe entgegenstehen, oder mit andern Worten die Motive zu prüfen, aus denen die kantonale Behörde die Bewilligung verweigert hat. Würde man ihm diese Befugniß nicht zugestehen, so wäre die Vollziehung des fraglichen Bundesgesetzes gänzlich dem mehr oder weniger guten Willen der Kantonsregierungen anheimgegeben, und es wäre — was wir indessen ohne alle Beziehung auf den vorliegenden Refursfall bemerken — einer Regierung, welche grundsätzlich den gemischten Ehen abgeneigt wäre, nichts leichter, als die Bewilligung derselben in allen Fällen zu verweigern, unter Angabe von Gründen, die zwar dem Prinzip nach auf durchaus zulässigen gesetzlichen Vorschriften beruhen, aber auf den Spezialfall nicht zutreffen würden. Mit dieser Interpretation des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 stimmt auch die seitherige Praxis vollkommen überein. Schon in dem ersten Rechenschaftsberichte, welchen der Bundesrath nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ablegte, erklärte er, daß, wenn zwar in der Regel nur die kantonalen Behörden über die Zulässigkeit einer Ehe zu entscheiden haben, bei gemischten Ehen gleichwohl ausnahmsweise auf Beschwerden über verweigerter Bewilligung derselben eingetreten werden müsse, um kontroliren zu können, ob diese Verweigerung nicht auf einem vorgeschobenen Grunde beruhe, während vielleicht der wirkliche Grund in der Verschiedenheit der Konfession liege, und um auf diese Weise das Bundesgesetz gegen Umgehung zu schützen. Mit diesem Grundsatz erklärte sich die ständeräthliche Kommission, welche den Geschäftsbericht des Bundesrathes vom Jahr 1850 zu prüfen hatte, vollkommen einverstanden. *) Noch entschiedener sprach sich die nationalräthliche Kommission aus, welche über den Rechenschaftsbericht vom Jahr 1856 referirte. Sie forderte den Bundesrath auf, mit der größten Aufmerksamkeit die Beschwerden über Heirathsverweigerungen zu prüfen und energisch einzuschreiten, um dem Bundesgesetze über die gemischten Ehen überall Vollziehung zu verschaffen. **)

Diesen Bemerkungen der Prüfungskommissionen entsprechend, hat denn auch der Bundesrath bei der ihm eingehenden Refursbeschwerden jeweilen genau untersucht, ob die Gründe, aus denen die kompetenten Kantonsbehörden die Bewilligung einer gemischten Ehe ablehnten, wie ungenügendes Vermögen oder Verdienst, übler Leumund der Verlobten u. s. w., mit Bezug auf den Spezialfall wirklich stichhaltig seien oder nicht; er hat die ökonomischen und anderweitigen Verhältnisse der Brautleute bis in's kleinste Detail hinein geprüft, und wenn er fand, daß die gesetzlichen Hindernisse, auf welche sich die Behörden berufen, in der Wirklichkeit nicht vorhanden waren, so hat er die betreffenden Kantonsregierungen aufgefordert, die Kopulation zu gestatten, und letztere haben dieser Weisung

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1851, Band II, Seite 312 u. 500.

**), „ „ „ „ 1857, „ I, „ 774.

Folge geleistet. Zwei lehrreiche Fälle dieser Art, welche zum Theil große Ähnlichkeit haben mit dem vorliegenden Rekursfalle, enthält der Geschäftsbericht vom Jahr 1859. *)

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der bundesrätliche Entscheid, gegen welchen die Beschwerde der Regierung von Luzern gerichtet ist, im Wesentlichen keine neue Praxis begründet, sondern vielmehr an die bisherige Praxis enge sich anschließt. Es kann allerdings zugegeben werden, daß im vorliegenden Falle viel weniger als in manchen frühern Fällen die Ueberzeugung sich aufdrängt, daß der von der Kantonsregierung angegebene Grund der Eheverweigerung bloß vorgeschoben sei und der wahre Grund derselben in der Verschiedenheit der Konfession liege; allein es scheint uns überhaupt nicht in der Stellung der Bundesbehörden zu liegen, über die Absichten und Gesinnungen zu urtheilen, von welchen die kantonalen Behörden bei ihren Entscheidungen ausgehen. Wenn die Regierung von Luzern in ihrer Rekurschrift zu verlangen scheint, daß in jedem einzelnen Falle ein stringenter Beweis dafür geführt werden müsse, daß eine Kantonsbehörde nur aus konfessionellen Gründen der Eingehung einer gemischten Ehe in den Weg getreten sei, so fordert sie geradezu etwas Unmögliches; denn die Kantonsbehörde wird sich niemals selbst auf konfessionelle Gründe berufen, die dem Bundesgesetze widersprechen würden, sondern sie wird andere, gesetliche Gründe anführen, hinsichtlich deren der Bundesrath sich nur darüber aussprechen kann, ob sie richtig oder unrichtig, nicht aber, ob sie ernstlich gemeint oder bloß vorgeschoben seien. Der Grund, weshalb der Bundesrath dazu berufen ist, die Entscheidungen kantonalen Behörden über Eheverweigerungen zu prüfen, liegt allerdings darin, daß man das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vor Anwendung sichern wollte; allein in der Anwendung muß man abstrahiren von der Frage, von was für Gesinnungen eine Kantonsregierung ausgehe; man muß sich an die materiellen Thatfachen halten und nach diesen entscheiden, ob im einzelnen Falle gesetliche Ehehindernisse vorliegen oder nicht. Der Bundesrath wird dadurch allerdings eine Rekursinstanz für alle Fälle, wo eine gemischte Ehe verweigert wird, und wegen dieser höhern Instanz kann man in gewissem Sinne sagen, daß paritätische Ehen ein besseres Recht haben als solche, wo die Bräutleute der gleichen Konfession angehören; allein der Grund davon liegt aber einfach darin, daß die Angelegenheit der gemischten Ehen zur Bundesache gemacht worden ist und daher eine Bundesbehörde für die Vollziehung des Bundesgesetzes zu machen hat.

Die Regierung von Luzern hebt in ihrer Rekurschrift ferner mit besonderm Nachdrucke hervor, daß für die in Frage kommenden Ehehindernisse einzig die kantonalen Gesetze maßgebend seien und der Bundesrath nicht befugt sei, ein einheitliches Eherecht für die ganze Schweiz aufzu-

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1860, Band II, Seite 20—24.

stellen und nach dieser selbstgeschaffenen Norm die einzelnen Fälle zu beurtheilen. Wir können uns hierüber mit ihr einverstanden erklären, und finden ebenfalls, daß der Bundesrath bei der Motivirung seines Entscheides in dieser Richtung etwas zu weit gegangen ist. Es stimmt jedoch mit der einheitlichen Norm, welche der Bundesrath in seiner zweiten Erwägung aufgestellt hat, das luzernische Gesetz, so weit es für den Spezialfall in Betracht kommt, in der Hauptsache überein; denn nach demselben kann Personen, welche über einen, zum Unterhalte und zur Erziehung einer Familie genügenden Verdienst sich ausweisen könne, die Eingehung einer Ehe nicht verweigert werden. Und wenn allerdings nur die kantonalen Gesetze maßgebend sind, so ist dagegen nicht auch eine bloße kantonale Praxis entscheidend; denn das Bundesgesetz, welches wir anzuwenden haben, redet im Art. 3 nur von gesetzlichen Hindernissen der Ehe. Wenn also die Behörden des Kantons Luzern in der Praxis weiter gehen als das Gesetz es vorschreibt; wenn sie namentlich einen ausreichenden Verdienst nur da annehmen, wo entsprechende Ersparnisse vorliegen, so kann dieß für die Bundesbehörden nicht verbindlich sein, sondern es wird ihnen freistehen müssen, die Frage, ob ein gesetzliches Ehehinderniß vorliege, selbstständig zu würdigen. Wir glauben auch, daß im Allgemeinen dem Bundesrathe nicht zugemuthet werden dürfe, die kantonale Praxis zu studiren, um darnach zu entscheiden, ob auf gemischte Ehen die gleichen Grundsätze angewendet werden, wie auf andere Ehen; denn gerade im vorliegenden Falle müßte er sich mit nicht weniger als 1224 Rekursbescheiden, welche die Regierung von Luzern in den letzten 14 Jahren behandelte, bekannt machen, und würde dabei vielleicht nicht einmal überall aus den Akten eine gehörige Anschauung der einzelnen, so verschiedenartig gestalteten Fälle gewinnen. Wir können daher die grundsätzliche Frage, wie der Bundesrath die ihm eingehenden Beschwerden über Nichtbewilligung gemischter Ehen zu behandeln habe, nicht anders als dahin beantworten, daß er, wie dieß in früheren Jahren immer geschehen ist, in jedem einzelnen Falle die faktischen Verhältnisse zu untersuchen und darnach zu entscheiden habe, ob gesetzliche Ehehindernisse vorliegen oder nicht. Findet er solche vorhanden, so wird er die Beschwerde abweisen; kann er sich hingegen von dem Vorhandensein derartiger Hindernisse nicht überzeugen, so wird er die betreffende Kantonsregierung anhalten, die Kopulation zu bewilligen.

Wenden wir nun diese allgemeinen Grundsätze an auf den Spezialfall des Anton Bisang, so können wir nicht finden, daß ein gesetzliches Hinderniß vorliege, welches die Regierung von Luzern berechtigen würde, diesem Manne die Eingehung einer gemischten Ehe zu verweigern. Von übelm Leumunde oder empfangener Armenunterstützung ist in diesem Falle überall nicht die Rede; es kann also nur in Frage kommen, ob Vermögen und Verdienst der Verlobten, namentlich des Bräutigams, für die Ernährung und Erziehung einer allfälligen Nachkommenschaft, wie das

Gesetz sich ausdrückt, hinreichen. Das Vermögen nun ist freilich unbedeutend und besteht zum größern Theile aus Hausgeräthschaften, die indessen zur Begründung eines eigenen Hauswesens unent. ehelich sind; immerhin zeigen sich auf Seite des Bräutigams etwelche Ersparnisse von seiner Handarbeit, welche er theils in der Sparkasse Thalwyl, theils in einem kleinen Uhrenhandel angelegt hat. Nach einer erst nachträglich zu den Akten gekommenen Bescheinigung des Uhrenmachers Joh. Vollier in Horgen hat nämlich Bisang in dem Zeitraume vom 1. Juli 1861 bis Ende April 1862 bei ihm Uhren gekauft im Betrage von 723 Franken und diese Summe gänzlich bezahlt. Wichtiger aber ist der Verdienst der beiden Brautleute, welcher auf monatlich Fr. 93 oder jährlich Fr. 1116 angegeben wird. Kann auch ein solcher Verdienst nicht als ein reichlicher bezeichnet werden, so ist er doch, wie der Gemeindrath von Adlischwyl gewiß mit Recht annimmt, genügend, um eine Familie zu erhalten, ohne dem Armengute der Heimathsgemeinde zur Last fallen zu müssen. Es gibt in allen Kantonen der Schweiz eine Menge von Familien, welche selbst noch mit einem geringern Verdienste ihr Auskommen finden müssen. Stellt man in dieser Beziehung höher gespannte Forderungen, oder verlangt man vollkommen beruhigende Garantien dafür, daß eine Familie niemals, selbst nicht bei außerordentlichen Unglücksfällen oder in Zeiten von Verdienstlosigkeit, dem Armengute zur Last fallen werde, so muß man, wie der Bundesrath richtig bemerkt, die gesammte arbeitende Klasse von der Ehe ausschließen. Das kann aber im Sinne des luzernischen so wenig als in demjenigen irgend eines andern Ehegesetzes liegen; wir müssen also annehmen, daß Anton Bisang sich über einen genügenden Verdienst ausgewiesen hat und somit seiner Ehe mit Maria Anna Haller kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Auf diese Gründe gestützt, beehren wir uns, Ihnen vorzuschlagen: Es sei der von der Regierung von Luzern erhobene Rekurs gegen die Schlußnahme des Bundesrathes als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 18. Juli 1862.

Namens der Mehrheit der Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. J. J. Blumer.

Note. Die ständeräthliche Rekurskommission bestand aus den Herren Dr. J. J. Blumer in Glarus, Ed. Häberlin in Weinfelden, P. Fracheboud in Freiburg, Dr. Rüttimann in Zürich und Emil Welte in Aarau.

Im vorstehenden Rekurse bildete Herr Fracheboud die Minderheit, und stellte unter mündlicher Begründung den Antrag: den Rekurs der Regierung von Luzern als begründet zu erklären.

Der Antrag der Mehrheit der Kommission ist mit 20 gegen 17 Stimmen zum Beschlusse erhoben worden.

**Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der Regierung
von Luzern gegen den Beschluß des Bundesrathes in Sache des Anton Bisang von Egolzwyl.
(Vom 18. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1862
Date	
Data	
Seite	217-224
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 837

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.